

Vom Wesen der Kurve

Über kuriose Rechtstexte und Entscheidungen referierten drei Rechtsexperten bei einer Veranstaltung der Österreichischen Verwaltungswissenschaftliche Gesellschaft (ÖVG) am 11. März 2014 in Wien.

Sektionschef Dr. Manfred Matzka, Präsident der ÖVG, Mag. Meinhard Rauchensteiner, Berater in der Präsidentschaftskanzlei, und Dr. Theodor Thanner, Generaldirektor für Wettbewerb, präsentierten im Palais Porcia in Wien aus ihrem Fundus von Bescheidtexten, behördlichen Erledigungen, Gesetzen, Verordnungen und Gerichtsentscheidungen „Curiosa der Verwaltung“.

Die Rechtsexperten trugen auch Originelles aus Deutschland vor. Meinhard Rauchensteiner ergänzte mit Anekdoten aus der Arbeit des Protokolls in der Präsidentschaftskanzlei. „Die Verwaltung greift in alle Lebensbereiche ein; wo Menschen arbeiten, passieren Fehler und Fehlleistungen“, erklärte Manfred Matzka. „Diese Fehlleistungen sind oft charmant und ein Spiegel für die Verwaltung.“ Die „Curiosa“ reichten von Urlaub und Erholung über die Ehe bis zur Tierwelt. Die Gäste erfuhren etwa, dass „mit dem Tod des Beamten die Dienstreise endet“ oder dass das „gegenseitige Beschießen mit Essensresten beim gemeinsamen Mittagessen von Gesellen und Lehrlingen“ dann kein Entlassungsgrund sei, „wenn es der betrieblichen Übung entspricht“.

Die Sparsamkeit der Verwaltung mahnte bereits 1953 Bundeskanzler Raab ein, als er in einem Ministerratsvortrag anregte, in der Weihnachts- und Neujahrszeit von „Glückwünschaktionen im öffentlichen Dienst abzusehen“, da dies die „geringe Anzahl von Arbeitstagen um die Weihnachtszeit und die bei vielen Dienststellen gera-



Lesung kurioser Rechtstexte im Palais Porcia in Wien: Sektionschef Manfred Matzka, Generaldirektor Theodor Thanner und Meinhard Rauchensteiner (Präsidentschaftskanzlei).

de um diese Zeit auftretende Häufung von Arbeit“ angezeit erscheinen lasse.

Der Verwaltungsgerichtshof trug wie andere Höchstgerichte wiederholt zur Klarstellung unverständlicher Sachverhalte bei. So hielt er zu Frage, ob ein gerades Straßenstück als Teil einer vorangehenden oder nachfolgenden Kurve gesehen werden könne, 1981 fest, dass „das Wesen einer Kurve – im Gegensatz zu einer Geraden – in ihrer Krümmung liegt“.

Auch zum Begriff des Trinkens besteht inzwischen eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs. So werden etwa unter „Getränke“ jene Flüssigkeiten verstanden, die „verkehrsüblicherweise ‚zum Trinken‘“, also „zum Stillen des Durstes oder zur Befriedigung eines geschmacklichen Bedürfnisses“ verwendet werden. Bei reinem Heißwasser, das zur Zubereitung von Getränken wie Tee oder Limonade verkauft wird, handle es sich

„nicht (schon) um ein Getränk“, sondern nur „um einen flüssigen Grundstoff, der erst die Herstellung eines Getränkes im rechtlichen Sinn ermöglicht.“

Beamtenbeleidigung.

Dass eine Beamtenbeleidigung nicht immer dem Strafrecht unterliegt, judizierte ein Berliner Gericht 2008: Die Betitelung eines Polizisten als „Oberförster“ sei zwar insofern „sachlich unzutreffend“, als ein Zusammenhang der Polizeiarbeit mit der Verrichtung forstlicher Tätigkeiten nicht gegeben sei, der „Achtungsanspruch als Person“ werde aber dadurch kaum „beeinträchtigt“. Eine Beleidigung liege nur dann vor, wenn es sich „um eine ernstliche Herabwürdigung der Person“ handle; nicht „jede flapsige, spöttische Bemerkung“ verwirkliche den Tatbestand der Beleidigung.

„Beamtenschlaf“. Die Vortragenden räumten in der Lesung auch mit Vorurteilen zum „Beamtenschlaf“ auf.

Gestützt durch (deutsche) Judikatur zum Richteramt bestehe aus ihrer Sicht ein breiter Spielraum: Dass ein Richter schlafe oder in anderer Weise „abwesend“ sei, könne nicht schon bei geschlossenen Augen angenommen werden, sondern erst dann, wenn „andere sichere Anzeichen hinzukommen, wie beispielsweise tiefes, hörbares und gleichmäßiges Atmen oder gar Schnarchen oder ruckartiges Aufrichten mit Anzeichen von fehlender Orientierung“. Ein ruhiges tiefes Atmen könne auch „ein Anzeichen geistiger Entspannung oder Konzentration sein, insbesondere dann, wenn es für andere nicht hörbar“ erfolge. Auch ein plötzliches „Hochschrecken“ allein sei noch kein Beweis, dass der Richter geschlafen habe – es könne nämlich „auch darauf schließen lassen, dass es sich lediglich um einen die geistige Aufnahme des wesentlichen Inhalts der mündlichen Verhandlung nicht beeinträchtigenden Sekundenschlaf gehandelt hat“.

Dazu passend befand ein deutsches Sozialgericht, dass schlafende Beamte einen Dienstunfall erleiden können und damit Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung haben: Ein öffentlich Bediensteter, der während der Arbeit eingeschlafen war, kippte vom Bürostuhl und zog sich Blessuren zu. Das Gericht sah die Versicherungsleistung aus dem Titel des Arbeitsunfalls als berechtigt an, da der Mann „infolge betrieblicher Überarbeitung“ eingeschlafen sei und sich verletzt habe.

Gregor Wenda